

VERLAUTBARUNG ZUR ÖH-WAHL 2025

VERBOTSZONE GEM § 34 Abs 1 HSWO

Verbotszone (§ 34 HSWO)

„§ 34. (1) Im Wahllokal und in einem von der zuständigen Wahlkommission oder Unterwahlkommission durch Beschluss zu bestimmenden Umkreis (Verbotszone) ist an den Wahltagen jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler oder durch Anschlag oder Verteilen von Wahlwerbung verboten. Der Umkreis darf vom Eingang des Wahllokales nicht weniger als 15 Meter und nicht mehr als 50 Meter betragen. [...].

(2) Übertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 100 Euro bis zu 300 Euro zu ahnden.“

Verbotszone Wels, gilt ganztägig vom 13.05.2025

Das Wahllokal in Wels befindet sich im **Raum S-105, A | S-105**, im ersten Stock – Bauteil A. Der rot markierte Bereich im 1. Stock, Bauteil A gilt als Wahlwerbe-Verbotszone.

Bitte um Einhaltung des Wahlwerbeverbots.

Wels, am 22. April 2025



Prof. Mag. Dr. iur. Christian Schweighofer
Vorsitzender der Wahlkommission der FH OÖ



Bauteil A/1.0G
Staldhammerstraße 23

Hörsäle, Seminarräume
Lecture Halls

Labors, EDV-Räume
Labs, IT-Rooms

Büros, Besprechungsräume
Offices, Meeting Rooms

Verwaltung
Administration

Allgemeine Räume
General Rooms



Drucker/Kopierer
Printer/Copier



Erste Hilfe Koffer/Defibrillator
First Aid Kit/Defibrillator



Feuerlöscher/Fire extinguisher
Fluchtweg/Escape Route

Verbotszone:

An den Wahltagen ist in dem markierten Bereich jegliche Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler oder durch Anschlag oder Verteilen von Wahlwerbung verboten.

Übertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 100 Euro bis 300 Euro zu ahnden. (§ 34 Abs. 1 und 2 HSWO)

